

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Usingen

Auf Grund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch ÄndVO v. 15. Oktober 2010 (GVBl. I S. 328) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in ihrer Sitzung am 29.04.2013 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Stadt Usingen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Parkplätze, Wege, Plätze, Brücken, Unterführungen, Überführungen, Durchfahrten und Durchgänge ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Straßen zählen insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Radwege, Rinnsteine, Böschungen, Seitengräben, Durchlässe, ferner auch Treppen oder Rampen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Skateranlagen, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Plakatwände, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Verunreinigungsverbot

- (1) Es ist untersagt:
 1. öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen, insbesondere ist es nicht erlaubt, Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr, Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterialien, Zigarettenskippen, Kaugummis und ähnliche Abfälle außer in hierfür bestimmte Behältnisse zu entsorgen;

2. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen, Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände zu waschen, zu reparieren, Öl zu wechseln oder in gefährdender Weise mit brennbaren Flüssigkeiten zu hantieren. Das Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen oder ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Es gilt nicht für Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht;
 3. Papierkörbe, Abfallbehälter, Mülltonnen, Großmüllcontainer und Abfallsammelstationen zu durchsuchen und Gegenstände daraus zu entnehmen oder zu verstreuen. Das Gleiche gilt für Sperrmüll oder Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u.ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind;
 4. das Einfüllen in Glascontainer oder Sammelbehälter für Dosenschrott an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen.
- (2) Wer die von § 2 Abs. 1 Nr. 1 VO umfassten Bereiche und Gegenstände verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 gilt nicht für den jeweiligen Eigentümer des Abfalls.

§ 3

Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u.ä.

- (1) Auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen, oder darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 4

Plakatieren, Beschriften und Bemalen, Beseitigungspflicht

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemittel jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 15 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

- (5) Wer entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 Plakatanschlge anbringt, beschriftet, bemalt, besprht, oder hierzu veranlasst, ist zur unverzglichen Beseitigung verpflichtet.
- (6) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Mae auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlgen oder Darstellungen nach § 4 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 5

Verhalten auf Straen und in Anlagen

- (1) Aggressives Betteln durch nachdrckliches oder hartnckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch Vorschicken von Kindern oder das Zurschaustellen von Tieren sowie das organisierte Betteln sind verboten.
- (2) Auf Kinderspielpltzen, Skateranlagen und auf Ballspielpltzen ist es nicht erlaubt, alkoholische Getrnke zu konsumieren oder anderen zum Konsum zu berlassen. Dieses Verbot gilt darber hinaus fr folgende Bereiche: den Schlossgarten (Plan Anlage 1) und die Grnanlage Schleichenbach an der Frankfurter Strae (Plan Anlage 2). Der Magistrat kann Ausnahmen von dem Verbot des Alkoholkonsums an den genannten rtlichkeiten zulassen. Unabhngig davon gilt das Alkoholverbot nicht fr vom Magistrat genehmigte Veranstaltungen, wie z.B. dem Schlossgartenfest.
- (3) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung in einer fr Dritte beeintrchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betbungsmitteln im Sinne des Betbungsmittelgesetzes ist verboten.
- (4) Das Wohnen, sei es auch nur vorbergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder hnlichen transportablen Unterkften ist im Gebiet der Stadt Usingen auerhalb von Camping- oder sonstigen dafr ausgewiesenen Pltzen verboten. Eine einzelne bernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berhrt. Von dem Verbot knnen Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen knnen mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 6

Nutzung und Schutz ffentlicher Anlagen

Jedes Verhalten, das die bestimmungsgeme Benutzung der Grnanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchstabe a) und ihrer Einrichtungen beeintrchtigt, ist untersagt. Insbesondere ist es verboten, in den Anlagen zu nchtigen oder berdachte oder durch Auenwnde begrenzte Rume als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen.

§ 7

Kinderspielpltze und Ballspielpltze

- (1) ffentlich zugngliche Kinderspielpltze, Skateranlagen und Ballspielpltze drfen nur im Rahmen der jeweils festgelegten ffnungszeiten und nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.
- (2) Die auf Kinderspielpltzen aufgestellten Spielgerte drfen nur dann von Personen genutzt werden, die lter als vierzehn Jahre sind, wenn diese Personen dabei ihrer

Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachkommen.

§ 8 Tiere

- (1) Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielflächen, insbesondere auch an und in Sandkästen, mitzunehmen oder dort frei laufen zu lassen.
- (2) Hunde sind an der Leine zu führen:
 - a) in der Grünanlage Schlossgarten (Plan Anlage 1)
 - b) in der Grünanlage Schleichenbach an der Frankfurter Straße (Plan Anlage 2).
- (3) Die Verpflichtung zur Anleinerung von Hunden gilt nicht für Blindenführhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sowie für Diensthunde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. entgegen § 2 Abs. 1
 - a. öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen verunreinigt, insbesondere indem er Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr, Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterialien, Zigarettenkippen, Kaugummis und ähnliche Abfälle außer in hierfür bestimmte Behältnisse entsorgt,
 - b. auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen oder ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässern, Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände wäscht oder repariert, Öl wechselt oder in gefährdender Weise mit brennbaren Flüssigkeiten hantiert,
 - c. Papierkörbe, Abfallbehälter, Mülltonnen, Großmüllcontainer, Abfallsammelstationen, zum Abholen bereit gestellter Sperrmüll oder zum Abholen bereit gestelltes Sammelgut durchsucht und Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, es sei denn, er ist der Eigentümer des jeweiligen Mülls,
 - d. das Einfüllen in Glascontainer oder Sammelbehälter für Dosenschrott an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen vornimmt;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 die Verunreinigungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 umfassten Bereiche und Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt.
 3. entgegen § 3 auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher und Seen wider ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in

sie einbringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, sich darin wäscht, darin badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt,

4. entgegen § 4 Abs. 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen anbringt oder anbringen lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt oder besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen lässt,
6. entgegen § 4 Abs. 5 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 4 Abs. 6 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 als der auf dem Plakat oder Anschlag angegebene Veranstalter Plakate, Anschläge und andere Werbemittel, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen nicht unverzüglich beseitigt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 aggressiv durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder durch Vorschicken von Kindern oder organisiert bettelt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen oder auf Ballspielplätzen sowie an den sonstigen in § 5 Abs. 2 genannten Örtlichkeiten alkoholische Getränke konsumiert oder zum Konsum überlässt, es sei denn, es handelt sich um eine genehmigte Veranstaltung,
10. entgegen § 5 Abs. 3 in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz lagert oder dauerhaft verweilt,
11. entgegen § 5 Abs. 4 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen, sei es auch nur vorübergehend, wohnt,
12. entgegen § 6 Satz 2 in den Anlagen nächtigt, oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,
13. entgegen § 7 Abs. 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze oder Ballspielplätze außerhalb der jeweils festgelegten Zeiten oder entgegen ihrem Zweck nutzt,
14. entgegen § 7 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre alt ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
15. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere auf Kinderspielplätze oder an oder in Sandkästen mitnimmt oder dort frei laufen lässt.
16. entgegen § 8 Abs. 2 Hunde in den Grünanlagen „Schlossgarten“ oder „Schleichenbach“ nicht an der Leine führt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG (BGBl. I 1987, S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 5000 EURO für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks Neu-Anspach/Usingen als Ordnungsbehörde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Usinger Anzeiger in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- 1. Die Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern und im Wald in der Stadt Usingen vom 18.12.1982;
- 2. Die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 21.05.1995;
- 3. Die Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden vom 01.01.2000.

Usingen, den 06. Mai 2013
Der Magistrat

Steffen Wernard
Bürgermeister

Inkrafttreten: 09.05.2013

Flur 15

Anlage 1

Wellburger Straße

Wernborner Weg

Friedhofsweg

Schloßgartenweg

Obergasse

Schloßgarten

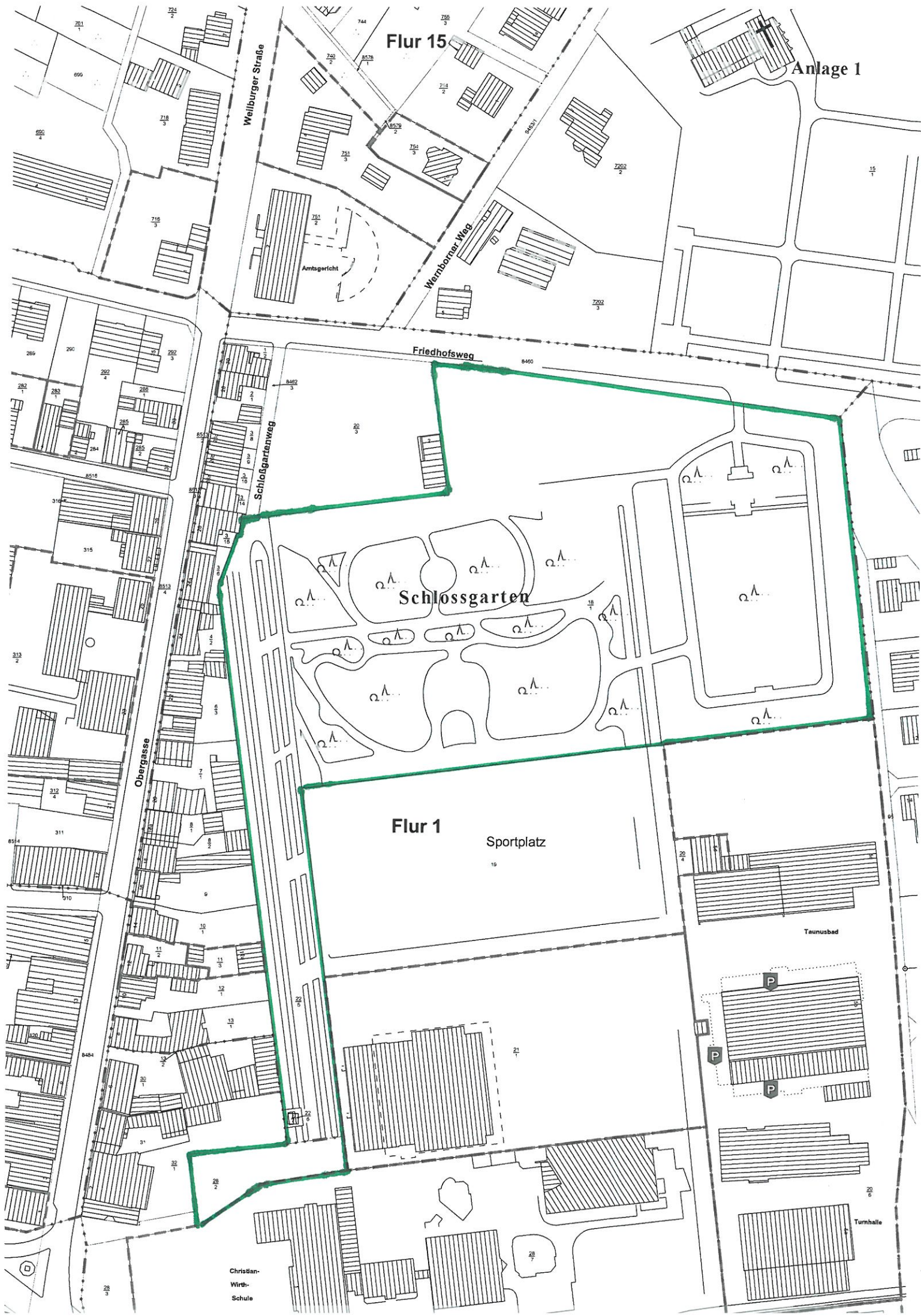
Flur 1

Sportplatz

Taunusbad

Turnhalle

Christian-
Wirth-
Schule



Anlage 2

Bei der Ziegelhütte

Flur 16

Frankfurter Straße

Flur 41

Parkanlage Schleichenbach

Rudolf-Dietz-Straße

Landrat-Beckmann-Straße